



**Jugendanwaltschaft**

**A-Post**

Jugendanwaltschaft, Spisergasse 22, 9001 St. Gallen



lic.iur. P. Lauchenauer  
Jugendanwältin  
Jugendanwaltschaft  
Spisergasse 22  
9001 St. Gallen  
T 058 229 37 10  
F 058 229 48 79

St. Gallen, 10. Juni 2015



**Strafbefehl vom 10. Juni 2015**

In der Jugendstrafsache

gegen



vertreten durch



Straftatbestand

Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot

Sachverhalt

\_\_\_\_\_ machte am 15.03.2015, 17:45 Uhr, im Gästesektor der AFG Arena an der Zürcher Strasse 462 in 9015 St. Gallen sein Gesicht mittels Textilien (Vermummung) unkenntlich.

in Anwendung von Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz (UeStG; sGs 921.1), Art. 11, Art. 24 Jugendstrafgesetz (JStG), Art. 32 Jugendstrafprozessordnung (JStPO), Art. 426 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) **wird erkannt:**

1. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt:
  - der Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot.
2. \_\_\_\_\_ wird mit einer Busse von CHF 50.00 bestraft.
3. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton zu bezahlen:

Busse	CHF	50.00
Entscheidgebür	CHF	50.00
<b>Rechnungsbetrag</b>	<b>CHF</b>	<b>100.00</b>

Der Jugendanwalt  
  
lic.iur. M. Loosli





Zustellung an:

- beschuldigte Person (A)
- gesetzliche Vertretung (A)
- Akten

Zustellung nach unbenützter Einsprachefrist an:

- Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft

#### **Einsprache**

Gegen den Strafbefehl können bei der Jugendanwaltschaft innert 10 Tagen nach Zustellung die beschuldigte Person und die gesetzliche Vertretung schriftlich Einsprache erheben. Die Privatklägerschaft kann bei der Jugendanwaltschaft innert 10 Tagen nach Zustellung hinsichtlich des Zivilpunktes sowie hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolge schriftlich Einsprache erheben. Die Privatklägerschaft hat die Einsprache zu begründen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

#### **Zahlungsbestimmungen**

Busse und Kosten sind innert 30 Tagen nach Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen. Ratenzahlung oder die Umwandlung der Busse in eine persönliche Leistung kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin bewilligt werden. Bezahlt die beschuldigte Person die Busse schuldhaft nicht innert der gesetzten Frist, so wandelt sie die Jugendanwaltschaft in Freiheitsentzug bis zu 30 Tagen um.